



**Amtsblatt Nr. 20** - 11. Juni 2021

**1. Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der Stadt Nördlingen**

**2. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F.**

**3. Jahresjagdversammlung der Jagdgenossenschaft Pfäfflingen am 26.06.2021**

**4. Berufsorientierung digital für Eltern: Schule - und was kommt dann? So unterstützt Sie die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Donauwörth**

**5. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Dürrenzimmern**

**1. Öffentliche Bekanntmachung - Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der Stadt Nördlingen**

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen neuen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2020 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2021 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Steuern mit einem Jahresbetrag bis 15 EUR werden am 15. August in einem Betrag, Steuern bis 30 EUR jeweils zur

Hälfte ihres Jahresbetrages am 15.02. und 15.08.2021 zur Zahlung fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden Änderungsbescheide erteilt.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird: ist der Widerspruch einzulegen bei der Stadt Nördlingen, Marktplatz 15, 86720 Nördlingen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebe-

gehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Ab-Schrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

• Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Nördlingen unter [www.noerdlingen.de/footer-navigations/gesetzliches/zugangseroeffnung](http://www.noerdlingen.de/footer-navigations/gesetzliches/zugangseroeffnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

• Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

• Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Nördlingen, den 01.06.2021  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister

**2. Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F.**

Die Große Kreisstadt Nördlingen, Sachgebiet 60 - Bauverwaltung und Bauordnung, erteilt mit Bescheid vom 04.06.2021 (Pl. Nr.

2018/066) die beantragte baurechtliche Genehmigung für das Aufstellen eines mobilen Hühnerstalles für freilaufende Legehennen, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 103, 164, 165, 169, 185, 240, 243, 244, 267, 268, 312, 419, 420, 447, 448, 450, 456, 457, 458, 507, 508 sowie 535 der Gemarkung Herkheim.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichen Prüfvermerk vom 04.06.2021 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg;  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

2 Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) a. F.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Sonstiger Hinweis:**

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Stadtbauamt, Sachgebiet Bauverwaltung und Bauordnung (Marktplatz 15, 86720 Nördlingen, Zimmer 203, II. Stock) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) einsehen.

Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel. 09081/84-171 oder 09081/84-271).

Nördlingen, den 04.06.2021  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister

Auf Wunsch der Jagdgenossenschaft Pfäfflingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

**3. „Jahresjagdversammlung der Jagdgenossenschaft Pfäfflingen am 26.06.2021**

Die Jagdgenossenschaft Pfäfflingen lädt hiermit alle Jagdgenossen zur Jagdversammlung am

**Samstag, 26.06.2021, 18.00 Uhr ins Gasthaus Götz ein.**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
  2. Jahresbericht 2020
  3. Protokoll der Jahresversammlung 2020
  4. Kassenbericht 2020
  5. Entlastung des Kassiers
  6. Entlastung der Vorstandschaft
  7. Vorzeitige Jagdpachtverlängerung
  8. Sonstiges
- Pfäfflingen, 08.06.2021  
Friedrich Wagner  
Jagdvorstand“

Auf Wunsch der Agentur für Arbeit, Donauwörth veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

**4. Berufsorientierung digital für Eltern:**

**Schule - und was kommt dann? So unterstützt Sie die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Donauwörth**

**Wie Eltern ihre Kinder bei der Berufs- und Studienwahl unterstützen und begleiten können, ist Thema der digitalen Eltern-Infoabende der Agentur für Arbeit Donauwörth**

Eltern fragen sich häufig, wie sie ihre Kinder bei der Studien- und Berufswahl unterstützen können. Bei den meisten Müttern und Vätern liegt diese wichtige Lebensphase lange zurück. Sie sind aber bei diesem Thema für die Jugendlichen ein besonders wichtiger Ansprechpartner.

Die Berufsberatung der Agentur für Arbeit Donauwörth möchte Eltern dabei unterstützen und bietet Antworten auf die vielen Fragen rund um die Studien- und Berufsorientierung ihrer Kinder.

Noch vor Beginn der Sommerferien werden im Rahmen von digitalen Eltern-Infoabenden unter-

schiedliche Themenblöcke zur Berufswahl angeboten.

**Das sind die Themen und Termine:**

**05.07.2021 und 13.07.2021**

**Schule - und was kommt dann? So unterstützt Sie die Berufsberatung**

für Eltern von **Mittel-, Real- und Wirtschaftsschülern** aus den Landkreisen Dillingen und Donau-Ries; Beginn ist jeweils um 18.30 Uhr, Dauer ca. 30 - 45 Minuten  
**01.07.2021:**

**Wege nach dem Abitur**

für Eltern von **Gymnasiasten und Fachoberschülern**; Beginn 19:00 Uhr, Dauer ca. 45 - 60 Minuten.

Für die Anmeldung zur Veranstaltung senden Sie uns bitte eine E-Mail an [Donauwoerth.Berufsberatung@arbeitsagentur.de](mailto:Donauwoerth.Berufsberatung@arbeitsagentur.de).

Geben Sie dabei Ihren Namen, Wohnort und das Thema bzw. den Veranstaltungstermin, an dem Sie teilnehmen möchten, an. Sie erhalten dann für die Teilnahme den Einladungslink per Mail.

Schauen Sie einfach mal rein! Die Berufsberaterinnen und Berufsberater der Agentur für Arbeit Donauwörth und Dillingen freuen sich schon auf Sie!

**5. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Dürrenzimmern**

Die Feldgeschworenen des Stadtteils Dürrenzimmern führen in der Zeit vom 02.07.2021 bis 17.07.2021 in der Gemarkung Dürrenzimmern einen Flurbegang durch.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, bis zum genannten Termin die Grenzsteine freizulegen. Das Fehlen von Grenzsteinen, Beanstandungen oder Abmarknungen sind dem Obmann der Feldgeschworenen, Herrn Johannes Klee-mann, Dürrenzimmern, St. Gallusstraße 20 a, 86720 Nördlingen, vor dem Flurbegang anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang muss auch wieder auf das immer wieder festzustellende Überpflügen hingewiesen werden. Die in Frage kommenden Landwirte werden gebeten, die Überackerung zu beseitigen und den beeinträchtigten Wirtschaftsweg bis zum Flurbegang in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Nördlingen, den 09.06.2021  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister